

RS OGH 1932/6/17 5Os403/32, 13Os166/79, 10Os66/80, 10Os71/84 (10Os74/84), 13Os27/84, 11Os27/07s, 130

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.06.1932

Norm

StPO §366 C

Rechtssatz

Dass vor Beendigung des Strafverfahrens über das Vermögen des Angeklagten der Konkurs verhängt wird, hindert nicht, dass sich der durch die Straftat Geschädigte dem Strafverfahren als Privatbeteiligter anschließt. Doch ist es nicht gestattet, über Ansprüche, die das zur Konkursmasse gehörige Vermögen betreffen, im Anschlussverfahren zu entscheiden, sofern sich nicht der Konkursmasseverwalter daran beteiligt hat oder nicht feststeht, dass er eine solche Beteiligung ablehnt.

Entscheidungstexte

- 5 Os 403/32
Entscheidungstext OGH 17.06.1932 5 Os 403/32
Veröff: SSt XII/58
- 13 Os 166/79
Entscheidungstext OGH 24.04.1980 13 Os 166/79
- 10 Os 66/80
Entscheidungstext OGH 02.09.1980 10 Os 66/80
Vgl auch; Beisatz: Anerkenntnis des Angeklagten als Gemeinschuldner allein rechtlich wirksam. (T1)
- 10 Os 71/84
Entscheidungstext OGH 08.05.1984 10 Os 71/84
Vgl auch; Beisatz: Mit dem Erwerb eines gemäß § 61 KO und § 1 Z 7 EO vollstreckbaren Titels (nach Anerkennung einer angemeldeten Schadenersatzforderung durch den Masseverwalter) erlischt jedenfalls die Stellung als Privatbeteiligter und damit die Möglichkeit eines Privatbeteiligterzuspruchs. (T2) Veröff: GesRZ 1984,169 (Anmerkung Jelinek)
- 13 Os 27/84
Entscheidungstext OGH 08.11.1984 13 Os 27/84
nur: Dass vor Beendigung des Strafverfahrens über das Vermögen des Angeklagten der Konkurs verhängt wird, hindert nicht, dass sich der durch die Straftat Geschädigte dem Strafverfahren als Privatbeteiligter anschließt.

(T3); Beisatz: Zur Rechtslage vor BGBl 1982/370 (vor 01.01.1983) wie 10 Os 71, 74/84; nunmehr § 60 Abs 2 KO nF.
(T4) Veröff: EvBl 1985/95 S 471 = SSt 55/77

- 11 Os 27/07s

Entscheidungstext OGH 24.04.2007 11 Os 27/07s

Auch; nur: Dass vor Beendigung des Strafverfahrens über das Vermögen des Angeklagten der Konkurs verhängt wird, hindert nicht, dass sich der durch die Straftat Geschädigte dem Strafverfahren als Privatbeteiligter anschließt. Doch ist es nicht gestattet, über Ansprüche, die das zur Konkursmasse gehörige Vermögen betreffen, im Anschlussverfahren zu entscheiden. (T5); Beisatz: Im Strafverfahren ist dem Konkursgläubiger während eines anhängigen Konkursverfahrens zwar ein Teilnahme- beziehungsweise Beteiligungsanspruch zuzuerkennen, der Privatbeteiligte muss jedoch - sofern im Zeitpunkt der Urteilsfällung im Strafverfahren der Konkurs nicht bereits (rechtskräftig) wieder aufgehoben ist - mit seinen Ansprüchen selbst dann, wenn sie der Beschuldigte anerkennt, auf den Zivilrechtsweg verwiesen werden. Die Führung eines Prüfungsprozesses nach der KO stellt keine einfache zusätzliche Erhebung im Sinn von § 366 Abs 2 zweiter Satz StPO dar. Für Ersatzansprüche aus strafbarem Verhalten des Gemeinschuldners im Laufe des Konkursverfahrens (keine Konkursforderungen) ist der „Gemeinschuldnerprozess“ grundsätzlich (auch) als Adhäsion zu einem Strafverfahren möglich. Der dabei zu erwirkende Titel richtet sich in diesem Fall gegen den Gemeinschuldner, der allerdings während des Konkursverfahrens nur mit dem konkursfreien Vermögen haftet. Dies gilt auch für den Anspruch auf Kostenersatz. Die Beschränkung der Vollstreckbarkeit des Urteils in das konkursfreie Vermögen braucht im Urteilspruch nicht zum Ausdruck gebracht werden. (T6)

- 13 Os 123/08z

Entscheidungstext OGH 01.10.2008 13 Os 123/08z

Vgl auch; Beisatz: Während eines anhängigen Konkursverfahrens ist nämlich dem Konkursgläubiger der direkte Weg der Rechtsverfolgung verschlossen (§ 6 Abs 1 KO): Er ist auf das Anmeldungs- und Prüfungsverfahren im Konkurs verwiesen (§§ 102-113 KO). Im Strafverfahren ist ihm zwar ein Teilnahme- beziehungsweise Beteiligungsanspruch zuzuerkennen (WK-StPO Vor §§ 365-379 Rz 40). Der Privatbeteiligte muss jedoch - sofern im Zeitpunkt der Urteilsfällung im Strafverfahren der Konkurs nicht bereits (rechtskräftig) wieder aufgehoben ist - mit seinen Ansprüchen, selbst dann, wenn sie der Beschuldigte anerkennt (WK-StPO § 365 Rz 20 mwN), nach § 366 Abs 2 StPO auf den Zivilrechtsweg verwiesen werden. (T7)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1932:RS0101261

Zuletzt aktualisiert am

09.01.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at